

AZ: 01.4 - Herr Krüger

Drucksache Nr.: 0527/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Gremienumbesetzung: Neuwahl von
Vorsitz und Stellvertretung im
Jugendhilfeausschuss**

A n t r a g:

Zur/zum Vorsitzenden bzw.
stellvertretenden Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses werden gewählt:

Vorsitz: _____

Stellvertretung: _____

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.07.2025 hat die neu gebildete Ratsfraktion „BfB/die Basis“ auf Grundlage des § 46 Abs. 10 Satz 1 GO die Neuwahl des Jugendhilfeausschusses beantragt (siehe Vorlage 0526/2023/DS).

Für das Wahlverfahren sind bezogen auf den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden (§ 48 Abs. 6 JuFöG, § 2 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt).

Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem jeweils betroffenen Gremium.

Nach § 46 Absatz 5 GO wählt die Ratsversammlung bei den ständigen Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Fraktionen. Dies gilt entsprechend auch für den Jugendhilfeausschuss.

Das „Zugriffsverfahren“ findet Anwendung. Danach können die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 GO bestimmen, für welchen Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht. Bei gleicher Höchstzahl würde über die Reihenfolge das Los entscheiden.

Über die Vorschläge der Fraktionen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin/der Bewerber sind gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im sog. En-bloc-Verfahren, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Absprachen voraus.

Das Verfahren ist zulässig, wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind.

Für die Wahl zur/zum Vorsitzenden können nur Mitglieder des Jugendhilfeausschusses vorgeschlagen werden, und zwar sowohl Ratsmitglieder als auch Bürgerschaftsmitglieder.

Für die Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend. Die Stellvertretung darf erst nach dem Vorsitz gewählt werden. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken ergibt sich für die 8 ständigen Ausschüsse (inklusive JHA) folgende Reihenfolge beim „Zugriffsverfahren“:

CDU: 1, 4 und 8

SPD: 2 und 5

Grüne: 3

FDP: 6 oder 7

Bürgerfraktion: 6 oder 7

Beim Zugriff auf die 6. oder 7. Position müsste demnach das Los entscheiden, es sei denn, man einigt sich.

In der Sitzung der Ratsversammlung am 01.04.2024 wurden bezogen auf den Jugendhilfeausschuss gewählt:

- Ratsfrau Nitschke als Vorsitzende auf Vorschlag der FDP-Ratsfraktion
- Rats Herr Breckwoldt als stellvertretender Vorsitzender auf Vorschlag der CDU-Ratsfraktion.

In der Sitzung der Ratsversammlung am 03.06.2025 wurde für alle ständigen Ausschüsse deren Vorsitzende und Stellvertretungen neu gewählt. Da eine Neuwahl des Jugendhilfeausschusses zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt war, wurden deren Vorsitz und die Stellvertretung ausgeklammert, wobei die am 01.04.2025 getroffene Wahl beim Zugriffsverfahren berücksichtigt worden ist.

Unterstellt, dass auch bei der anstehenden Wahl so verfahren wird, steht der FDP-Ratsfraktion das Vorschlagsrecht bezogen auf den Vorsitz und der CDU-Ratsfraktion das Vorschlagsrecht bezogen auf die Stellvertretung zu.

i. A.

Krüger
FD Steuerungsunterstützung und Kommunikation